

Reglement der Fürsorgebehörde

I. Allgemeines

Art. 1 Gegenstand

¹ Das vorliegende Reglement regelt die Organisation, Aufgaben und Kompetenzen der Fürsorgebehörde.

² Die Fürsorgebehörde ist eine ständige Kommission.

Art. 2 Ziele

Die Fürsorgebehörde ist für eine effiziente und gesetzeskonforme Führung des Fürsorgewesens gemäss dem Gesetz über die Sozialhilfe (SRSZ 380.100) und seiner Ausführungserlasse zuständig.

II. Organisation

Art. 3 Mitglieder

Die Fürsorgebehörde besteht aus fünf Mitgliedern und dem Protokollführer.

Art. 4 Wahl

¹ Der für das Ressort Soziales zuständige Bezirksrat und sein Stellvertreter sind von Amtes wegen Mitglieder der Fürsorgebehörde. Der Ressortchef übernimmt das Präsidium, bei Abwesenheit wird er durch seinen Stellvertreter vertreten.

² Die übrigen Mitglieder der Fürsorgebehörde werden vom Bezirksrat auf Vorschlag der Ortsparteien oder nach freiem Ermessen für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

³ Die Sachbearbeitung und Protokollführung übernimmt die Fürsorgesekretärin bzw. der Fürsorgesekretär des Bezirks Einsiedeln.

⁴ Es besteht keine Amtszeitbeschränkung.

Art. 5 Fachpersonen

Für einzelne Geschäfte können Fachpersonen mit beratender Funktion ohne Stimmrecht beigezogen werden.

Art. 6 Sitzungen

¹ Die Fürsorgebehörde trifft so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern.

² Zu den Sitzungen ist rechtzeitig unter Angabe der Traktanden einzuladen.

³ Die Fürsorgebehörde sorgt für eine zweckgemässe und termingerechte Abwicklung der Fürsorgegeschäfte.

⁴ Die Mitglieder der Fürsorgebehörde nehmen aktiv an den Sitzungen teil und tragen zu einer sachgerechten und kollegialen Diskussion und Entscheidungsfindung bei.

Art. 7. Protokollführung

¹ Über die Behördensitzungen ist ein Protokoll zu führen.

² Der Protokollführer hat ein Antragsrecht und besitzt beratende Stimme.

³ Der Protokollführer hat das Protokoll nach Möglichkeit innerhalb 10 Tagen zu erstellen.

Art. 8. Entschädigung

- ¹ Für die Tätigkeit in der Fürsorgebehörde werden die Mitglieder entschädigt.
- ² Die Entschädigung für die Sitzungen richtet sich nach der Verordnung über die Entschädigung der Behördenmitglieder des Bezirks Einsiedeln bzw. dem BRB Nr. 365 vom 06.06.2002 (vgl. Anhang).
- ³ Zusätzlich werden die Mitglieder für das Einlesen in die traktandierten Geschäfte mit zwei Stunden und das Mitglied, welches das Protokoll prüft, mit einer Stunde entschädigt (Stundenansatz Fr. 35.00).
- ⁴ Die Entschädigung wird gemäss BRB Nr. 365 vom 06.06.2002 halbjährlich ausbezahlt.

III. Aufgaben und Kompetenzen**Art. 9 Berichterstattung gegenüber dem Amt für Gesundheit und Soziales**

Die Fürsorgebehörde erstattet dem Amt für Gesundheit und Soziales gemäss § 1 Abs. 2 und 3 der Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung; SRSZ 380.111) über organisatorische und personelle Änderungen sowie über ihre Tätigkeit Bericht.

Art. 10 Aufgaben der Fürsorgebehörde

¹ Die Aufgaben der Fürsorgebehörde sind im Gesetz über die Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz ; SRSZ 380.100), insbesondere in § 8 des Sozialhilfegesetzes umschrieben. Demnach obliegen der Fürsorgebehörde insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Aufsicht über die Sozialhilfe der Gemeinde sowie Bezeichnung der Stelle, welche Sozialhilfe gewährt (§ 8 lit. a Sozialhilfegesetz);
- b. Förderung und Koordination der öffentlichen und privaten Sozialhilfe auf Gemeindeebene (§ 8 lit. b Sozialhilfegesetz);
- c. Gewährung der wirtschaftlichen Hilfe (§ 8 lit. c Sozialhilfegesetz);
- d. Geltendmachung von familienrechtlichen Unterhalts- und Unterstützungsansprüchen sowie von Rückerstattungsansprüchen (§ 8 lit. d Sozialhilfegesetz);
- e. Leitung kommunaler Heime und Einrichtungen der Sozialhilfe, soweit hierfür nicht eine andere Instanz zuständig erklärt wird (§ 8 lit. e Sozialhilfegesetz).

² In den Aufgabenbereich der Fürsorgebehörde fallen zudem die folgenden Aufgaben:

- a. Strategische Planung im Bereich Soziales;
- b. Festlegung von strategischen Richtlinien bei der Ausrichtung von wirtschaftlicher Sozialhilfe. Zu beachten sind dabei die SKOS-Richtlinien.
- c. Gewährung des rechtlichen Gehörs;
- d. Aufsicht über die Alimentenbevorschussung und Inkasso;
- e. Aufsicht über das Asyl- und Flüchtlingswesen
- f. Sammeln und weiterleiten der Verlustscheine an die zuständige Stelle des Bezirks Einsiedeln zur Verlustscheinsbewirtschaftung;
- g. Prüfung von Budgetierung und wiederkehrender Ausgaben.

Art. 11 Zuständige Stelle gemäss § 8 lit. a Sozialhilfegesetz

¹ Zuständig für die Gewährung der Sozialhilfe der Gemeinde gemäss § 8 lit. a Sozialhilfegesetz ist die Abteilung Soziales.

² Die Abteilung Soziales ist insbesondere zuständig für:

- a. die Förderung von Bestrebungen und Einrichtungen vorbeugender Art gemäss § 11 Abs. 2 lit. a Sozialhilfegesetz;
- b. die Beratung und Betreuung der Hilfesuchenden auf freiwilliger Basis gemäss § 11 Abs. 2 lit. b Sozialhilfegesetz;
- c. die Vermittlung von Spezialhilfen gemäss § 11 Abs. 2 lit. c Sozialhilfegesetz;
- d. die Gewährung und Vermittlung der wirtschaftlichen Sozialhilfe gemäss den Weisungen, Richtlinien und Grundsatzentscheiden der Fürsorgebehörde (§ 11 lit. d Sozialhilfegesetz);
- e. die Abklärungen für die Rechtspflege gemäss § 11 Abs. 2 lit. e Sozialhilfegesetz ;
- f. den Vollzug von Aufträgen und Anordnungen der Fürsorgebehörde sowie der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und Zusammenarbeit mit anderen Behörden (§ 11 Abs. 2 lit. f Sozialhilfegesetz);
- g. die Umsetzung der Alimenterbevorschussung und des Inkasso gemäss den Weisungen der Fürsorgebehörde und dem Handbuch „Alimentenwesen“ Kanton Schwyz (Stand 02.07.2016);
- h. die Umsetzung der Aufgaben betreffend Integration und Sozialhilfe (Asylwesen) gemäss § 8 des Migrationsgesetzes des Kantons Schwyz (SRSZ 111.200);
- i. die Durchsetzung von familienrechtlichen Unterhalts- und Unterstützungsansprüchen sowie von Rückerstattungsansprüchen.

Art. 12 Kompetenzen

¹ Die Finanzkompetenzen und Zeichnungsberechtigungen sind im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der Organisations- und Kompetenzordnung des Bezirks Einsiedeln bzw. der Verordnung über die Finanzkompetenzen und Visumsregelungen für den Bezirk Einsiedeln gegeben.

² Die wirtschaftliche Sozialhilfe wird gemäss Kompetenzregelung der Fürsorgebehörde durch die Sozialarbeitenden oder das Fürsorgesekretariat gewährt. Die Entscheide werden vom Präsidenten der Fürsorgebehörde, d.h. dem Ressortchef Soziales mitunterzeichnet.

³ Präsidialentscheide können nur gefällt werden, wenn sie den Finanzkompetenzen der Fürsorgebehörde entsprechen oder wenn sie durch Grundsatzentscheide gesichert sind.

Art. 13 Amtsgeheimnis und Ausstand

¹ Die Kommissionsmitglieder unterstehen dem Amtsgeheimnis und sind an die Schweigepflicht gebunden. Sie sind verpflichtet, sich aller Angaben und Auskünfte an Dritte über Einzelheiten der Kommission zu enthalten.

² Für die Ausstandspflicht ist im Übrigen § 132 ff. des kantonalen Justizgesetzes (SRSZ 231.110) massgebend.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 14 Inkrafttreten

Dieses Reglement hat der Bezirksrat Einsiedeln mit BRB Nr. 199 vom 27. September 2017 genehmigt und per sofort in Kraft gesetzt. Die Aufstockung von vier auf fünf Mitglieder erfolgt aber erst mit der generellen Neukonstituierung per 1. Juli 2018. Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement der Fürsorgebehörde vom 5. Oktober 2006 (BRB Nr. 554) aufgehoben.

Einsiedeln, 28 September 2017

Der Bezirksrat

Franz Pirker
Bezirksammann

Peter Eberle
Landschreiber

Auszug aus BRB Nr. 365 vom 06.06.2002:

3. Festlegung der Entschädigungen für weitere Kommissionsmitglieder und Mitglieder der Wahl- und Abstimmungsbüros (ohne amtierende Bezirksräte):

a) *Stundenentschädigung:*

je Stunde Fr. 35.-

- *Angebrochene Halbstunden werden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet.*
- *Die Entschädigung für eine offizielle Sitzung beträgt mindestens 1½ Std.*

b) *Taggelder*

ganzer Tag Fr. 200.--, halber Tag Fr. 100.--.

Auf diese Taggelder besteht z.B. Anspruch bei der Teilnahme an Tagungen und Kursen. In diesen Fällen wird kein Sitzungsgeld ausbezahlt.

c) *Übrige Entschädigungen:*

- *Ausserwohnortsentschädigung (Spesenersatz):*

ganzer Tag Fr. 30.--, halber Tag Fr. 15.-

- *Reisespesen:*

Bei Benützung der Bahn: Billet 2. Klasse

Bei Benützung des Privatfahrzeuges je km Fr. --. 70."

Der Bezirksrat beschliesst:

1 ...

2 Die Entschädigungen für die Rechnungsprüfungskommission sowie weiterer Kommissionsmitglieder (inkl. Wahl- und Abstimmungsbüro) sind gemäss den Erwägungen halbjährlich auszuführen.

3 ...

4 ...